

1. Örtliche Bauvorschriften

§ 74 und § 75 LBO

1.1 Äußere Gestaltung baulicher Anlagen

§ 74 (1) 1 LBO

- 1.1.1 Dachform / Dachneigung Flachdach, Pultdach oder Satteldach bis 35° Neigung.

1.2 Gestaltung der unbebauten Flächen der bebauten Grundstücke

§ 74 (1) 3 LBO

- 1.2.1 Außenanlagen Die unbebauten Flächen von bebauten Grundstücken sind zwischen Straßen und nächstgelegener Baugrenze auf Straßenniveau aufzufüllen.
- 1.2.2 Lagerflächen Lagerflächen dürfen nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche angeordnet werden. Die Lagerflächen sind einzuhausen.
- 1.2.3 Abfall Die offene Lagerung von Müll und Abfallstoffen, Altwaren und Schrott ist nicht zulässig.

1.3 Werbeanlagen

§ 74 (1) 4 LBO


- 1.3.1 Werbeanlagen Bei Werbeanlagen darf keine Verwechslungsgefahr mit Signalanlagen der DB AG entstehen. Eine Blendwirkung von Werbeanlagen in Richtung der Bahnlinie ist auszuschließen.

1.4 Ordnungswidrigkeiten

§ 75 LBO

- 1.4.1 Ordnungswidrigkeiten Ordnungswidrig im Sinne von § 75 LBO handelt, wer den Festsetzungen der hiermit nach § 74 LBO erlassenen, örtlichen Bauvorschriften zuwiderhandelt.

Nußloch, den 30.12.2015


INGENIEURBÜRO
WEESE + ZUBER GmbH

Die Übereinstimmung der Örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan "Mühlweg I, 2. Änderung und Neufassung" mit Satzungsdatum 28.07.2016 mit den hierzu ergangenen Beschlüssen des Gemeinderates bestätigt :

Leimen, den 08.08.2016


Der Oberbürgermeister

